

BERUFsunFÄHIGKEITS- ZUSATZVERSICHERUNG

Zusatzdeckung zur Lebensversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN 333376i



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in den Versicherungsbedingungen und
- in der Versicherungspolize.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Berufsunfähigkeitszusatzversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Wird die versicherte Person im Sinne der Bedingungen berufsunfähig, erbringen wir folgende Leistungen:
 - ✓ vollständige Befreiung von der Prämienzahlungspflicht
Diese betrifft auch die Prämie der Hauptversicherung und allfälliger anderer Zusatzversicherungen.
Zusatzprämien für Vorauszahlungen zur Hauptversicherung fallen nicht unter den Leistungsanspruch,
d.h. diesbezüglich gibt es keine Befreiung.
 - ✓ Zahlung der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente, wenn eine solche vereinbart wurde.
- ✓ Die versicherte Person gilt als berufsunfähig, wenn
 - ✓ sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, für mindestens 6 Monate ununterbrochen zu mindestens 50% außerstande ist, den zuletzt ausgeübten Beruf weiter auszuüben,
 - ✓ Berufsverbot wegen Infektionsgefahr besteht oder
 - ✓ sie pflegebedürftig im Sinne der Bedingungen ist.
- ✓ Zusatzleistungen
 - ✓ Assistenzleistungen: Professionelle Hilfe durch Beratung und mehr, auch schon bevor BU besteht
 - ✓ Nachversicherungsgarantie zu einer vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente
 - ✓ Neustarthilfe bis zu EUR 6.000,-- nach einer Berufsunfähigkeitsrente

Die individuelle Versicherungsleistung hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Leistungspflichtige Berufsunfähigkeit besteht nicht, wenn die versicherte Person eine andere, ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit konkret ausübt.
Wir verzichten jedenfalls ausdrücklich auf eine abstrakte Verweisung auf einen möglichen anderen Beruf.

Bei Ablauf ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei vorsätzlichen widerrechtlichen Handlungen zur Herbeiführung der Berufsunfähigkeit
- ! Bei vorsätzlichen absichtlichen Handlungen der versicherten Person
- ! Bei Kriegereignissen, Bürgerkrieg und inneren Unruhen
- ! Bei Groß-Katastrophen und Kernenergie-Strahlungen

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Vor Erbringung von Leistungen ist die den Anspruch erhebende Person verpflichtet uns alle ärztlichen, beruflichen und finanziellen Informationen und Nachweise vorzulegen, anhand der die Berufsunfähigkeit beurteilt und geprüft werden kann.
- Die versicherte Person ist verpflichtet sich allen zumutbaren ärztlichen und medizinischen Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit zu unterziehen.
- Bei Rentenzahlung sind Sie verpflichtet, uns über jede Besserung, die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder den Tod der versicherten Person unverzüglich zu informieren.



Wann und wie zahle ich?

Die für diese Zusatzversicherung zu zahlende Prämie ist Bestandteil der Gesamtprämie des Hauptvertrages und unterliegt sinngemäß deren Bestimmungen, somit auch den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen und den dazu getroffenen Zahlungsvereinbarungen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt analog den Bestimmungen des Hauptvertrages, sofern in den Bedingungen der Zusatzversicherung nicht anderes bestimmt ist.

Sofortschutz: Ab Eingang Ihres Versicherungsantrages bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn, besteht für Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalles vorläufiger Sofortschutz in Höhe der vereinbarten Rente, höchstens jedoch auf insgesamt EUR 1.000,-- monatlich.

Ende:

Der Vertrag und die Versicherungsleistungen enden mit dem vereinbarten Ablauf, dem Ableben der versicherten Person oder durch Kündigung.

Die Zusatzversicherung kann nur so lange bestehen als zur Hauptversicherung Prämien entrichtet werden.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Bei Kündigung dieser Zusatzversicherung haben Sie weder Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf eine prämienfreie Leistung. Die Zusatzversicherung tritt bei vorzeitiger Kündigung ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.

Stand der Informationen: 02.2020